

Voraussetzungen für die Feststellung der ausreichenden Qualität der Eigenkontrolle gemäß § 5 Abs. 6 der Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Die Feststellung der ausreichenden Qualität der Eigenkontrolle erstreckt sich auf die Probenahme, die Analytik im Labor, sowie die Qualitätssicherung und Dokumentation.

Die hier angesprochene Analytik im Labor bezieht sich nur auf die in den Anlagen 1 und 2 der in Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser angegebenen Parameter:

Parameter	Verfahren nach der AbwV v. 17.04.2024
Probenahme Abwasser	DIN 38402-A11: 2009-02
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	DIN 38409: 1980-12 (H41) DIN ISO 15705: 2003-01 (H45)*
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	DIN EN ISO 5815-1: 2020-11 (H50)
Phosphor, insgesamt	DIN EN ISO 6878: 2004-09 (D11) DIN EN ISO 15681-2: 2019-05 (D46) DIN EN ISO 15681-1: 2005-05 (D45) DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22) DIN EN ISO 17294-2: 2017-01 (E29)
Stickstoff, insgesamt (TN _b)	DIN EN 12260: 2003-12 (H34) <i>Chemolumineszenz-Detektion nach Verbrennung (Instrumentell)</i> DIN EN ISO 11905-1: 1998-08 (H36) <i>Photometrisch nach Peroxodisulfat-Aufschluss (Koroleff)</i> DIN EN ISO 20236: 2023-04 (H62)

*Abweichend von der AbwV nur in Niedersachsen zugelassen.

Hinweis: Falls in der wasserrechtlichen Zulassung des antragstellenden Laboratoriums andere, gleichwertige Verfahren festgesetzt worden sind (gem. § 4 Abs. 2 AbwV), sind diese dem NLWKN im Rahmen des Antrags auf Feststellung der ausreichenden Qualität der Eigenkontrolle aufzuzeigen.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

- Die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle auf Grundlage der Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser dürfen nur bei den Kläranlagen in der eigenen Trägerschaft durchgeführt werden. Die Durchführung der Eigenkontrolle bei anderen Kläranlagen ist nicht zulässig.
- Die Betreiberlabore sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Untersuchungen ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch und nur mit eigenem Personal und eigenen Geräten in eigenen Räumen durchzuführen.
- Die Betreiberlabore müssen mit fachlich geeignetem Personal ausgestattet sein. Als Untersuchungsleiter ist fachlich geeignet, wer über die für die Untersuchungen erforderliche Sachkunde verfügt. Diese besitzt im Regelfall, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - Abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Chemie, Lebensmittelchemie oder Biologie
 - Diplom-Ingenieur/in (FH) der einschlägigen Fachrichtungen

Es können Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Erwerb der fachlichen Eignung und Fähigkeiten durch eine vergleichbare Ausbildung und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann.

- Die notwendigen Einrichtungen und Analysegeräte müssen in solcher Anzahl und Beschaffenheit vorgehalten werden, dass die fachgerechte Durchführung der Untersuchungen nach den vorgeschriebenen Verfahren gewährleistet ist.
- Zur internen Qualitätssicherung sind folgende AQS-Merkblätter für verbindlich erklärt worden und daher entsprechend zu beachten:
 - P-8/1 „Probenahme von Abwasser“
 - P-1 „Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in Abwässern“
 - P-2 „Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅)“
 - P-12 „Bestimmung von Gesamtstickstoff in Wasser“
 - P-13 „Bestimmung von *ortho*-Phosphat und Gesamtphosphor in Wässern“
 - A-2 „Kontrollkarten“
 - A-4 „Plausibilitätskontrolle“
 - A-6/1 „Qualitätsziele für das Führen von Mittelwertkontrollkarten der anorganischen Parameter und der Summenparameter in Wasser“
- Die AQS-Merkblätter werden herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser – LAWA – und sind wie folgt abrufbar: [Publikationen / AQS-Merkblätter - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser - LAWA](#) bzw. <https://www.lawa.de/Publikationen-363-AQS-Merkblaetter.html>
- Laboratorien, die im Bereich der wasserrechtlichen Überwachung in Niedersachsen tätig sind, sind verpflichtet regelmäßig an externen Überprüfungen (Ringversuchen, Vergleichsmessungen, etc.) ihrer analytischen Leistungsfähigkeit auf eigene Kosten teilzunehmen.

Allgemeine Hinweise zum Antrag:

Die Antragsunterlagen zur Feststellung der ausreichenden Qualität der Eigenkontrolle sind auf der [Homepage des NLWKN](#) zu finden. Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Verpflichtungs- und Einverständniserklärung, diese ist manuell zu unterschreiben. Alle Antragsunterlagen können auch elektronisch übermittelt werden.

Es sind folgende Angaben erforderlich:

- Informationen zur räumlichen Ausstattung
- Informationen zum Personal
- Angabe zur Teilnahme an externen Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. Ringversuche)
- Angaben über Vergleichsmessungen (behördliche Überwachung / Eigenüberwachung aus der Parallelprobe)
- Informationen über die internen Qualitätssicherungsmaßnahmen (Regelkarten, Doppelbestimmungen, etc.)
- Angaben zu Wartungsplänen / Gerätebüchern
- Informationen zu Mitarbeiterschulungen und externen Fortbildungen

Auf Basis der durch die Antragsunterlagen gegebenen Selbstauskünfte nimmt der NLWKN eine Erstbewertung vor. Im Anschluss an die Erstbewertung erfolgt eine Inspektion des Laboratoriums durch den NLWKN. Nach der Inspektion erfolgt die abschließende Bewertung mit der möglichen Feststellung der ausreichenden Qualität durch den NLWKN.

Die Feststellung der ausreichenden Qualität gilt für 5 Jahre; ein Folgeantrag ist möglich.

Sie kann zurückgenommen werden bei:

- Nichteinhaltung erteilter Auflagen
- Mängeln im Bereich der internen Qualitätssicherung
- Nichtteilnahme oder wiederholte nicht erfolgreiche Teilnahme an einem Ringversuch

Die Kosten für die Antragsbearbeitung (einschl. der Laborinspektion) betragen z.Zt. 500,- € zuzüglich der Auslagen (Fahrkosten, Tagegelder).

Weitere Kosten entstehen bei der externen Qualitätssicherung (Ringversuche, Wiederholaudits).